



Bezirkshauptmannschaft Murau

Bearb.: Anita Rundhammer
Tel.: +43 (3532) 2101-228
Fax: +43 (3532) 2101-550
E-Mail: bhm@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMU-169224/2024-3

Murau, am 22.05.2024

Ggst.: **Kundmachung gemäß § 8a Abs. 1 – 3 Steiermärkisches
Grundverkehrsgesetz;**

KUNDMACHUNG

betreffend Rechtsgeschäfte über landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz.

Bei der Grundverkehrsbehörde wurde ein Antrag auf Genehmigung des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerin/Veräußerer:

Thomas Egghart

Art des Rechtsgeschäftes:

Kaufvertrag

Vertragsgegenstand:

Katastralgemeinde	Grundstücksnummer	Flächenausmaß
65215 Murau	206/7	15.079 m ²
65215 Murau	211/2	14.295 m ²

Gemäß § 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes kann eine Landwirtin/ein Landwirt während der Bekanntmachungsfrist der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, während der Bekanntmachungsfrist bei der Grundverkehrsbehörde in die Vertragsurkunde Einsicht zu nehmen.

Rechtsgrundlagen:**§ 8a Abs. 1 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:**

Ist die Erwerberin/der Erwerber eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Ausmaß von mehr als 3.000 m² keine Landwirtin/kein Landwirt, so hat die Grundverkehrsbehörde unverzüglich

1. die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, sowie
2. die Landwirtin/den Landwirt, die/der das Grundstück zuletzt bewirtschaftet hat und
3. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Grundstück liegt, schriftlich vom beabsichtigten Rechtserwerb zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8a Abs. 2 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, hat den Rechtserwerb durch Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub bekannt zu machen und ihrer Ortsvertreterin/i ihrem Ortsvertreter (§ 46) eine Kopie der Kundmachung zu übermitteln. Die Bekanntmachungsfrist beträgt drei Wochen. Auf die Möglichkeit einer Mitteilung nach § 3 und die Einsichtnahme in die Vertragsurkunde bei der Grundverkehrsbehörde ist hinzuweisen.

§ 8a Abs. 3 des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes:

Während der Bekanntmachungsfrist kann eine Landwirtin/ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde schriftlich mitteilen, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Erfolgt mit der Mitteilung der Nachweis, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist, hat die Grundverkehrsbehörde dem Rechtsgeschäft durch die Nichtlandwirtin/den Nichtlandwirt die Genehmigung zu versagen.

§ 4a Z 3. Stmk. Grundverkehrsgesetz Landwirtin/Landwirt:

- a) wer einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb allein oder zusammen mit Familienangehörigen oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten oder eingetragener Partnerin/eingetragenen Partner oder anderen Land- und/oder Forstwirten/Forstwirinnen oder mit den darüber hinaus allenfalls erforderlichen land- und/oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern ordnungsgemäß bewirtschaftet oder
- b) nach Erwerb eines land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne der Z 1 tätig sein will und die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzt; dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 erfüllt werden oder
- c) eine juristische Person, eingetragene Personengesellschaft oder andere rechtsfähige Personengemeinschaft, wenn sie eine land- und forstwirtschaftliche Betriebsgesellschaft ist, die von einer natürlichen Person wirtschaftlich dominiert wird, die die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzt. Gibt es aufgrund von Anteilsgleichheit keine natürliche Person, die die Betriebsgesellschaft wirtschaftlich dominiert, muss zumindest eine Person der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft die Voraussetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 besitzen. Die Betriebsgesellschaft hat mittels Betriebskonzept die Absicht einer nachhaltigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zumindest für die Dauer von 7 Jahren glaubhaft zu machen.

Der Bezirkshauptmann i. V.:

Mag. Florian Wallner, LL.M.
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1) die Stadtgemeinde in 8850 Murau, Raffaltplatz 10,
*mit dem Ersuchen, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung gemäß § 8a Steiermärkischen Grundverkehrsgesetz unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage kundzumachen, **wobei ausdrücklich auf Anschlagsfrist von 3 Wochen hingewiesen wird.***
Die Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft Murau mit dem Amtssiegel unter Anfügung der Daten des Anschlages bzw. der Abnahme rückzuübermitteln.; per E-Mail
- 2) den Landwirt Mag. Erich Fritz, 8811 Scheifling, Oberdorferstraße 2, *der die vertragsgegenständlichen Liegenschaften zuletzt bewirtschaftet hat mit dem Hinweis, dass ein Landwirt der Grundverkehrsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Murau) binnen 3 Wochen ab Anschlag bei der Gemeinde in welcher die Liegenschaft liegt schriftlich mitteilen kann, dass sie/er bereit ist, ein gleichartiges Rechtsgeschäft über das land- und forstwirtschaftliche Grundstück zum ortsüblichen Preis oder ortsüblichen Pachtzins abzuschließen. Gleichzeitig mit der Mitteilung ist der Nachweis (z. B. der zum Erwerb vorhandenen Geldmittel, Bestätigung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, dass der gebotene Preis bzw. Pachtzins ortsüblich ist) zu erbringen, dass sie/er zum Rechtserwerb in der Lage ist.; per RSb*
- 3) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Murau, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau; per E-Mail
- 4) Dr. Erich Moser & Dr. Martin Moser, 8850 Murau, Schwarzenbergsiedlung 114, per E-Mail;